

Förderfähige Kosten:

Im Detail sollen folgende Kostenarten gefördert werden:

1. Zuwendungsfähige Ausgaben für öffentlich zugängliche Normal- und Schnellladepunkte

Zuwendungsfähig sind Ausgaben, die dem Antragsteller durch Beschaffung der Ladeinfrastruktur und der Montage (Fundament und Tiefbau) der Ladestation entstehen.

- LSV-konforme Ladeeinrichtungen (Ladesäule, Wallbox) und dazugehörige Leistungselektronik
- abgesetzte Leistungseinheiten (Gleichrichter für Umwandlung von Wechsel- zu Gleichstrom, baulich getrennt von Ladeeinrichtung)
- Fundament der Ladeeinrichtung
- Tiefbauarbeiten für Ladeeinrichtungen
- Installation und Inbetriebnahme der Ladeeinrichtung
- Anfahrerschutz
- Parkplatzmarkierungen
- Kennzeichnung in Form von Beschilderung (Parkplatzsymbol Zeichen 314, Elektroautosymbol, Zeichen 1024-20 oder § 39 Abs. 10 Straßenverkehrsordnung (StVO), dazugehörige Zusatzzeichen)
- Parkplatzsensoren
- Beleuchtung ausschließlich der Ladeeinrichtung und der dazugehörigen Parkfläche
- Wetterschutz/Überdachung der Ladeeinrichtung
- Schutzfolierung (z.B. UV- oder Graffitienschutz)
- technische Umrüstung von Lichtmasten (Ladepunkte integriert in Straßenlaternen)
- Einrichtung von WLAN an der Ladeeinrichtung
- Vorbereitung der Ladeinfrastruktur für die spätere Unterstützung von ISO/IEC 15118 (Power Line Communication)

2. Zuwendungsfähige Ausgaben für den Netzanschluss der Ladeinfrastruktur

- Netzanschluss (technische Verbindung des Ladestandortes an das Energieversorgungsnetz (Nieder- oder Mittelspannung) sowie das Telekommunikationsnetz)
- Baukostenzuschuss
- Tiefbauarbeiten für Netzanschluss
- Anschluss der Ladeeinrichtung an die Kundenanlage/den Netzanschluss
- Tiefbauarbeiten zum Anschluss an die Kundenanlage/den Netzanschluss
- Zähleranschlusssäule, sofern nicht in die Ladeeinrichtung integriert
- Umspannstation
- Hardware/Software für gesteuertes und lastoptimiertes Laden (falls nicht Bestandteil der Ladeeinrichtung)
- Ausgaben für Aufrüstung des benötigten Netzanschlusses, z.B. zur Leistungssteigerung
- Pufferspeicher

4. Beispiele nicht zuwendungsfähiger Ausgaben (trifft auf alle Maßnahmen zu)

- Eigene Personalkosten des Zuwendungsempfängers
- Material aus dem eigenen Lagerbestand, welches vor Beginn der Vorhabenlaufzeit angeschafft wurde
- Ausgaben für den Genehmigungsprozess sind von der Förderung ausgeschlossen, z. B. Gebühren für behördliche Genehmigungen oder Anwaltskosten
- Werbemaßnahmen, z.B. kundenindividuelle Folierung der Ladesäule, Werbeschilder
- Laufende Betriebskosten, z.B. für regelmäßige Wartungen, Garantieverlängerungen oder aus Verträgen über WLAN oder Backendanbindung
- Überdachung der Parkflächen
- Neuerrichtung von Parkflächen, z.B. Anschaffung von Pflastersteinen und deren Verlegung, Asphaltierung
- Kosten für den Kauf oder die Anmietung von Parkflächen
- Entfernen oder Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern am Standort
- Ausgaben für Kampfmittelbeseitigung
- Ausgaben für Brandschutzmaßnahmen

Ausgaben für die Planung von Maßnahmen sind ausschließlich förderfähig bei Vorhaben, die im Wege der Anteilsfinanzierung gefördert werden. Diese Planungsleistungen müssen in unmittelbarem Zusammenhang mit der beantragten Errichtung der Ladeinfrastruktur stehen.